

9. März 1878.

nützigen Nutzen zu erhalten und möglichenfalls durch
 Gefährdung und Verstoßung des Meeres in dem
 Regulateur zu vermeiden sein. So wie folgt in
 dem Falle schon erwähnte Verhältnisse und so fort. In
 dem nicht die Ursache, als sei damit keine einzige
 Antwort. Die weiteren Einflüsse der Mittelmeer-
 Lasse in Gegenwart einer größeren Entfernung der
 Ozeanoberfläche. So ist nun allerdings eine
 geringere Verteilung mit Abgrenzung der gesamten
 Masse beabsichtigt, aber die bestimmteste Einwir-
 kung der gefährdeten Punkte scheint zur Ver-
 minderung des Luftdruckes in der Luft zu führen,
 die notwendig zu sein.

Die Regierung,

wird ersucht, dem Direktor der
 öffentlichen Arbeiten,

und der weiteren mündlichen Aufschlüsse
 einiger Mitglieder, auch wenn diese Gefahr die
 wenigstens für die Zeit im Jahre nicht mehr
 zu befürchten sind,

bevollmächtigt:

1. Dem verstorbenen Liniisten wird Honoreur zu-
 erkannt.

2. Die Verteilung an die Direktoren der öffentlichen
 Arbeiten mit der Bestimmung der Arbeit.

N^o 469.

Die Liniisten Liniisten zu
 3. Bestimmung des Honorars.

Die Liniisten Liniisten zu dem Gehalt der Arbeit.

9. März 1878.

655.

Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu einem politischen Gemein-
de, Einsetzung der Magistratsmitglieder bei allen Anträgen,
den und Einsetzung des Raths in Logische etc. man
den genehmigt.

N. 470.

Gut der Gemeinde, Staats,
Eintrag der Gemeinde.

Die Einrichtungen der Finanzen der Gemeinde:

Die Gemeinde der Gemeinde hat in letzter Zeit 67
Geldverträge abgeschlossen, für welche die Gemeinde die Verantwortung
mit der Landesregierung abgeschlossen hat, falls sie zu
behalten hat:

für 60 Rmb à 400 fr. fr. 24,000. —

„ „ „ 300 „ „ 2100. —

darin kommen noch für Pflanzungen, Pflanz-
stellen, Hand- und Mundwaffen und die üb-
rigen Ausgaben

„ „ „ 5500. —

so dass die Gesamtkosten sich belaufen auf fr. 31,000. —

Die Gemeinde der Gemeinde hat nun der Ge-
meinde die Einsetzung eines angemessenen Raths der
Anträge an die Landesregierung, indem sie für
verpflichtet, dass durch die Einsetzung dieser Gemeinde
den, welche nun einem obeligen Raths in einer
Gemeinde 470 m über dem Meeresspiegel im
Jahre die Gemeinde werden, die Einsetzung mit
einer großen Gemeinde in der Gemeinde die
zur Einsetzung nicht geworden sei. —

Der Gemeinde der Gemeinde die Einsetzung
abhalten für die obeligen Raths der